

Satzung Bürgerinitiative MUT e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerinitiative MUT".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.
3. Sitz des Vereins ist Hilden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Erhaltung des Grüngürtel von Hilden
 - die Erhaltung der Lebensqualität für die Hildener Bürgerinnen und Bürger
 - der Schutz der Natur und der Naherholungsgebiete in Hilden
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Einflussnahme auf Planungsvorhaben in Hilden.
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes durch Diskussionsveranstaltungen, Vortragstätigkeit und wissenschaftliche Fachveranstaltungen.
 - Förderung, Unterstützung und Beratung demokratisch-ökologischer Initiativen und betroffener Bürger/innen.
3. Der Verein ist unabhängig, strebt aber die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien und Organisationen zur Förderung seiner Ziele an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder führen ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Es besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, berührt aber nicht die Beitragszahlungen für das laufende Kalenderjahr.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Kasse

1. Die Kasse wird vom Kassierer/in geführt.
Einnahmen und Ausgaben werden in einem Kassenbuch geführt.
Dem Vorstand ist jederzeit Einsicht zu gewähren.
2. Einnahmen
 - ◆ Beiträge:
Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag zur Familienmitgliedschaft beträgt das 1,5 - fache des festgesetzten Jahresbeitrags.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. eines Kalenderjahres zu zahlen.
Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der anteilige Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen.
 - ◆ Schenkungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Kassenprüfung
 - ◆ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
Die gewählten Kassenprüfer/innen prüfen vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse und berichten über die Prüfung in der Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - ◆ Vorsitzendem/r
 - ◆ Stellvertretendem/r Vorsitzenden/r
 - ◆ Kassierer/in
 - ◆ Schriftführer/in
 - ◆ Bis zu 3 Beisitzer/innen
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks wird ausgeschlossen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und kann beim Vorstand angefordert oder eingesehen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Ortsgruppe Hilden. Das Vermögen ist ausschließlich zur Förderung und zum Schutz von Menschen, Umwelt und Landschaft in Hilden. zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.08.2000 errichtet.

Erste Änderung der Satzung vom 11.04.2018

Unterschriften